

SPORTANLAGENORDNUNG:

Die Sportanlagen des Landkreises Aichach-Friedberg sind Einrichtungen für den Schulsport, die daneben noch Sport treibenden, in Vereinen organisierten Bürgern zur sportlichen Betätigung und Pflege der Gesundheit überlassen werden. Die Einhaltung der vorliegenden Benutzungsordnung und der sorgfältig Umgang mit den Anlagen ist Vorbedingung für die Nutzung aller Einrichtungen. Sie zu erhalten und vor jeder Beschädigung und Verunreinigung zu schützen, ist für jeden Benutzer Pflicht und oberstes Gebot, damit die Sportanlagen allen Beteiligten dauerhaft und möglichst kostengünstig zur Verfügung gestellt werden können.

Im Einzelnen sind folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Allgemeine Nutzungsbedingungen:

- 1.1 Die Hausmeister/Hallenwarte sind beauftragt, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Sportanlagenordnung zu überwachen und für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Sie sind bei diesen Aufgaben von den beauftragten Übungsleitern zu unterstützen. Das Hauspersonal hat das Recht und die Pflicht, Personen, die grob gegen diese Sportanlagenordnung verstoßen, aus der Sportanlage zu verweisen.
- 1.2 Im gesamten Bereich der Sportanlage ist auf besondere Sauberkeit zu achten. Dies gilt insbesondere auch für die Parkplätze. Müll ist von den Sportanlagen-Nutzern eigenverantwortlich zu entsorgen.
- 1.3 Die Sicherheit der Geräte und Einrichtungen ist vor Gebrauch durch die Verantwortlichen zu überprüfen und laufend zu beobachten. Diese sind dafür verantwortlich, dass schadhafte Geräte sofort aus dem Betrieb genommen werden und den Hallenwarten bzw. Mitarbeitern bei der Freisportanlage gemeldet werden. Soweit durch eine Beschädigung Sicherheitsmängel entstanden sind, ist eine weitere Nutzung unverzüglich einzuschränken bzw. einzustellen.
- 1.4. Sportgeräte dürfen weder aus der Freisportanlage noch aus der Sporthalle genommen oder anderweitig benutzt werden. Es dürfen auch keine eigene Geräte ohne ausdrückliche Zustimmung des Landkreises eingebracht werden.
- 1.5 Das Mitbringen bzw. Mitführen von Tieren ist in der gesamten Sportanlage verboten.
- 1.6 Fahrräder und Kraftfahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Der Bereich vor der jeweiligen Sportanlage ist als Anfahrtsweg/Rettungsweg unbedingt freizuhalten.
- 1.7 Die Heizungsanlagen dürfen nur von den Hallenwarten und den Mitarbeitern bei der Freisportanlage bedient werden.

- 1.8 Zuschauer dürfen nur die Vorhalle und den Tribünenbereich betreten. Bei besonderen Anlässen kann den Besuchern vom Personal des Landkreises der Zutritt zu genau abgegrenzten Teilen der Sportfläche gestattet werden. Während des Trainings- und Übungsbetriebes ist Zuschauern der Zutritt zur Halle nicht gestattet.
- 1.9 Rauchen sowie der Genuss von Alkohol und Kaugummi sind sowohl im gesamten Hallenbereich, als auch in der Vorhalle untersagt.
- 1.10 In den Sporthallen dürfen nur Turnschuhe mit nicht abfärbenden Sohlen getragen werden. Ebenfalls ist das Tragen von Sportschuhen mit Stollen, Noppen oder ähnlichen Erhöhungen in den Hallen nicht gestattet. Das Betreten der Sporthalle mit Straßenschuhen oder Turnschuhen, die auch im Freien getragen werden, ist grundsätzlich untersagt.
- 1.11 In der Sporthalle ist bei den verschiedenen Ballsportarten der Gebrauch von Harz und anderen Haft- sowie Klebemitteln nicht gestattet.
- 1.12 **Ein Verknoten der Taue ist aus Sicherheitsgründen verboten.**
Matten sind auf einem geeigneten Mattenwagen zu transportieren und dürfen nicht über den Boden geschleift werden.
- 1.13 Benutzte Sportgeräte sind nach Beendigung des Übungsbetriebes wieder auf ihren Platz zurückzustellen. Turnpferde, Turnböcke, Sprungtische und Barren sind nach Benutzung in die Grundstellung zu bringen. Alle transportablen Geräte sind zu tragen und dürfen nicht geschoben werden.
- 1.14 Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe sind in den dafür vorgesehenen Kästen aufzubewahren.
- 1.15 Kugelstoßen darf nur in den Sporthallen ausgeübt werden, die mit den notwendigen technischen Voraussetzungen (punktelastischer Boden) ausgestattet sind und unter Verwendung dafür geeigneter Hallenkugeln.
Hierfür bedarf es einer Sondergenehmigung durch das Landratsamt

Das Hürdenttraining ist nur mit den entsprechenden Hallenhürden gestattet.

Hallenfußball darf nur mit den vorhandenen (fest im Boden zu verankernden) Toren und einer Sondergenehmigung des Landratsamtes gespielt werden.

2. Zusätzliche allgemeine Nutzungsbedingungen für Freisportanlage:

- 2.1 Über die Bespielbarkeit der Rasenplätze (z.B. infolge schlechter Witterungseinflüsse oder Platzverhältnisse) entscheidet bei schulischer Nutzung die jeweilige Schulleitung und bei außerschulischer Nutzung der jeweilige Platzwart.

Muss ein Platz gesperrt werden, so werden die Betroffenen unverzüglich benachrichtigt. Im Falle einer Sperrung hat der Benutzer oder Veranstalter **keinen Anspruch** auf Ersatz finanzieller Nachteile.

2.2 Die Laufbahnen und die Hartplätze dürfen während der Wintersaison nur **von Hand** vom Schnee befreit werden.

2.3 Die Sportarten Diskus, Hammer- und Speerwurf dürfen ohne die dafür erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen nicht auf dem Hauptspielfeld ausgeübt werden.

3. Zusätzliche Nutzungsbedingungen der Sporthallen bei Vereinsbelegung:

3.1 Die Zuweisung erfolgt durch einen Benutzervertrag oder eine Einzelgenehmigung.

Wird die Sportanlage für eigene Zwecke bzw. für schulische Veranstaltungen benötigt, so haben diese Vorrang. Kollidiert eine bereits eingebuchte Veranstaltung anderer Nutzer mit einem Eigenbedarf des Landkreises, so ist eine einvernehmliche Lösung zu finden.

3.2. Der Benutzer erkennt die für die Sportstätte geltende Sportanlagenordnung in der jeweils gültigen Fassung als Bestandteil dieser Einzelgenehmigung an.

3.3 Dem Landkreis Aichach-Friedberg sind die verantwortlichen Übungs- und Veranstaltungsleiter sowie der oder die Stellvertreter zu benennen.

3.4 Ohne den verantwortlichen Übungsleiter ist den Sportlern das Betreten der Anlage nicht gestattet.

3.5. Mit dem Empfang des Schlüssels für die Sportanlagen übernimmt der jeweilige Verein bzw. Übungsleiter die Verantwortung, dass nur ein **kontrollierter Zugang** zu den Sportanlagen stattfindet. Unberechtigten Personen ist der Zutritt nicht gestattet, diese sind von der Sportanlage zu verweisen. Bei Verlust des Schlüssels haftet der Verein bzw. Übungsleiter dem Landkreis gegenüber. Diesbezüglich wird eine Schlüsselverlustversicherung empfohlen.

3.6. Für die Hallenbelegung ist **immer ein Belegungsbuch** zu führen. Im Belegungsbuch sind alle besonderen Vorkommnisse zu dokumentieren. Schäden die bei einer Hallennutzung festgestellt werden, sind **sofort** an das Landratsamt unter der Telefon-Nr. 08251/92-4853 (Anrufbeantworter) zu melden.

3.7 Im gesamten Bereich der Sportstätte ist auf Sauberkeit zu achten. Der verantwortliche Veranstaltungsleiter sichert außerdem eine pflegliche und schonende Behandlung der Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände zu.

3. 8 Bei Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgelder entrichtet werden, erhebt der Landkreis Aichach-Friedberg ein Nutzungsentgelt in der jeweils festgesetzten Höhe (derzeit 5 %) aus dem Erlös des Kartenverkaufs (Bruttoeinnahmen).

- 3.9 Bei größeren Veranstaltungen muss der Benutzer neben dem verantwortlichen Veranstaltungsleiter weitere Aufsichtspersonen stellen, damit ein reibungsloser und störungsfreier Ablauf gewährleistet ist. Diese weiteren Aufsichtspersonen müssen als solche erkennbar sein.
Vor und nach größeren Veranstaltungen hat eine Begehung mit dem verantwortlichen Veranstaltungsleiter und dem zuständigen Hausmeister zu erfolgen.
- 3.10 Das Aufstellen eigener Schränke, bzw. das Lagern einzelner Gerätschaften bedarf der vorherigen Zustimmung des Landkreis Aichach-Friedberg.
- 3.11 Der Veranstalter stellt den Landkreis von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Sportstätte, ihrer Einrichtungen und Ausstattung und der Zugänge zur Sportstätte stehen.
- 3.12 Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber dem Landkreis und für den Fall seiner eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Landkreis und dessen Bedienstete und Beauftragte. Die Haftung des Landkreises für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt.
- 3.13 Der Veranstalter bzw. Benutzer haftet dem Landkreis für alle Schäden oder Unfälle, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, insbesondere für die durch unsachgemäßen Gebrauch an Geräten, sonstigem Inventar, Fenster und Türen verursachten Schäden.
Für Schäden die, auf den unsachgemäßen Zustand der Sportanlage selbst zurückzuführen sind, haftet der Landkreis, es sei denn der Sportbetrieb wurde durch die Benutzer trotz erkannter Sicherheitsmängel durchgeführt (vgl. 1.3).
- 3.14 Unbeschadet der in den Ziffern 3.11 bis 3.13 enthaltenen Regelungen sind sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, dem Landkreis oder dessen Beauftragten unverzüglich anzuzeigen.
- 3.15 Jeder Veranstalter bzw. Benutzer versichert, dass die von ihm zu befriedigenden Ansprüche versicherungsrechtlich abgedeckt sind.

Zuwiderhandlungen dieser Sportanlagenordnung haben den zeitlichen Nutzungsausschluss, bis hin zur völligen Nutzungsuntersagung der Sportanlagen zur Folge!

Mit In Kraft Treten dieser Sportanlagenordnung verlieren alle bisherigen Sportanlagenordnung ihre Gültigkeit.

Aichach, 1. August 2004

Christian Knauer
Landrat